

# Bestimmungen für die Abreiteplatzaufsicht



Teilnehmer des Turniers können nicht Aufsicht sein.

Die Aufsicht sollte ihre Entscheidungen mit entsprechendem Fingerspitzengefühl treffen und wenn möglich unter Zeugen aussprechen. Wenn sie einen der folgenden Punkte feststellt, dann sollte sie den Reiter max. zweimal ermahnen. Sollte hierauf keine Reaktion erfolgen, so ist der Reiter des Platzes zu verweisen. Die Fakten sollten schriftlich festgehalten werden, mit Angabe des Reiters, des Pferdes, des Vergehens, der Uhrzeit und wenn möglich mit Namen des/der Zeugen.

Der Reiter kann eine Anhörung durch das Showmanagement beantragen. Bei besonderer Schwere des Vergehens kann das Showmanagement auch eine Turniersperre aussprechen. Die Entscheidung des Showmanagement ist endgültig.

- 1) Absichtliche oder grob fahrlässige Behinderung anderer Turnierteilnehmer.
- 2) Das Arbeiten eines Pferdes, das aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht (mehr) in der Lage ist, an einem Wettbewerb teilzunehmen bzw. welches so intensiv und lange gearbeitet wurde, dass seine physischen Grenzen erreicht sind. (In diesem Fall sollte ein Tierarzt zur Messung der PAT-Werte eingeschaltet werden.)
- 3) Das Arbeiten von verletzten bzw. lahmgehenden Pferden.
- 4) Wiederholtes zufügen von gezieltem Schmerzen wie:
  - Zügelreißen
  - Bestrafung mit der Gerte oder mit Zügelenden
  - Sporenhacken
  - Reißen am Führstrick bzw. Führkette
- 5) Das Abreiten ohne Startnummern.
- 6) Lt. APHA Rule Book untersagte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände. (Beim Abreiten sind bei Snaffle-Bit Zäumungen gleitende Ringmartingale zugelassen, außerdem noch Noseband/Mouthshutter aus Leder oder Nylon, wenn diese genügend Freiheit bieten und mind. 1 cm breit sind).
- 7) Das Zubinden des Pferdemauls mit anderen nicht erlaubten Gegenständen (z.B. Draht, Bänder etc.).
- 8) Anbringen eines Gegenstandes im Maul des Pferdes, der Unbehagen oder Schmerz verursacht;
- 9) An- und/oder Ausbinden eines Pferdes um Unbehagen oder Schmerz zu verursachen
- 10) Jegliche Vorrichtungen, die die Bewegung oder die Durchblutung der Schweifrübe einschränken
- 11) Untersagt sind außerdem
  - Reiten ohne Sattel oder ohne zulässige Zäumung
  - Reiten mit Handpferd
  - Mehr als ein Reiter auf einem Pferd

Die Clipping-Kontrolle und der Doorman müssen verletzte oder lahmgehende Pferde der Aufsicht melden.